

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Seitenroda (Feuerwehrsatzung)
vom 28.01.2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), letzte Änderung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.58), i.V.m. § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S.22), letzte Änderung vom 12. Mai 2009, sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seitenroda am 13.11.2014 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seitenroda ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "**Freiwillige Feuerwehr Seitenroda**".

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen kann sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereines bedienen (§ 10 Abs. 6 ThürBKG).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Seitenroda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Seitenroda gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Seitenroda Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- wenn sie im Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzdienst, sowie sonstiger dienstlich angesetzter Maßnahmen Körper- und Sachschäden erleiden, oder
- wenn Schäden oder Verlust persönlicher oder dienstlich zur Verfügung gestellter Ausrüstung oder privater Gegenstände, soweit deren Benutzung oder Mitnahme notwendig, legitim oder unvermeidlich ist, auftreten oder
- wenn sie nur eingeschränkt einsatztauglich sind (Fahruntüchtigkeit u. a.)

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, muss der Ortsbrandmeister dies an den Bürgermeister weiterleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Seitenroda haben oder regelmäßig für Übungen und Einsätze in der Gemeinde Seitenroda zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, sollte nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Der Bürgermeister kann auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zum 65. Lebensjahr zulassen, wenn die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch Attest nachgewiesen wurde.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollten Einwohner der Gemeinde Seitenroda sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Seitenroda ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Ortsbrandmeister leitet den Antrag zur Entscheidung an den Bürgermeister weiter. (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) aus gesundheitlichen Gründen, oder
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Bürgermeister weiter.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/ oder bei angesetzten Übungen.

(4) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen,
- eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung von Dienstpflichten,
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr,
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften,
- Trunkenheit im Dienst,

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist innerhalb von zwei Wochen die persönliche Schutzausrüstung insbesondere Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortsmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.
- (6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied der Wehrleitung
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere die Pflicht
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 b) und c) und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann dies durch die folgenden Maßnahmen, durch den Ortsbrandmeister geahndet werden:
 - a) Ausspruch einer Ermahnung,
 - b) Erteilung eines schriftlichen Verweises
 - c) Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Der Ausspruch einer Ermahnung durch den Ortsbrandmeister ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt oder schwer seine Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister nach Anhörung der Wehrleitung dem Bürgermeister die Erteilung eines schriftlichen Verweises vorschlagen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme und der Verweis sind in den Personalunterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.
- (4) Der Lauf der Aufbewahrungsfristen beginnt erneut, wenn innerhalb dieser Frist eine weitere Ahndung ausgesprochen bzw. erteilt wird.
- (5) Über sämtliche Ordnungsmaßnahmen hat der Ortsbrandmeister den Bürgermeister zu informieren.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch den Tod.

§10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda führt den Namen „**Jugendfeuerwehr Seitenroda**“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Seitenroda ist der freiwillige Zusammenschluss von jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilung anlässlich einer Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzungen sind, dass der Bewerber mindestens das 18. und in der Regel noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat. Er muss gem. § 11 Abs. 1 ThürBKG die Befähigung zum Gruppenführer und zum Jugendgruppenleiter gemäß der Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörde des Freistaates Thüringen vom 12./13. November 1998 auf Grundlage von § 73 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, besitzen oder die Befähigung zum Jugendgruppenleiter unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 2 Jahren erwerben. Er soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Wahlvorschlag der Jahreshauptversammlung, für die Dauer der Wahlperiode, durch den Bürgermeister der Gemeinde Seitenroda auf Grundlage dieser Satzung zum Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde Seitenroda bestellt und zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Seitenroda ernannt. Er ist amtlich bestellter Leiter der Jugendfeuerwehr Seitenroda und für die Nachwuchsgewinnung und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart koordiniert die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr.

§11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Mitgliederversammlung (§§ 11 und 12) der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 1) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese gemäß ThürBKG nachgeholt werden.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Seitenroda ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda und der Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der

Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters erfolgen kann. Für dessen Wählbarkeit gilt § 13, Abs. 2 und 3 ThürFwOrgVO entsprechend. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Seitenroda ernannt.

(7) Die Wahl eines weiteren Mitgliedes (Beisitzer) der Wehrleitung erfolgt nach § 11 Abs. 6, ohne dass die Ernennung zum Ehrenbeamten erfolgt.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Seitenroda eine Wehrleitung gebildet.

(2) Die Wehrleitung besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied (Beisitzer) aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Bei dieser hat der Ortsbrandmeister in Anwesenheit des Bürgermeisters einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Beisitzers

(1) Die nach dem ThürBKG nach und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 11 Abs.5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Beisitzer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl bis zur Entscheidung.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs.3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber für den Ortsbrandmeister oder nur 1 Bewerber für den stellvertretenden Ortsbrandmeister oder nur ein Bewerber für den Beisitzer zur Wahl stehen und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb von 1 Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

**§ 15
Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Die Gemeinde Seitenroda wird die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 16
Versicherungen**

Die Gemeinde Seitenroda versichert die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda gegen Haftpflicht- und persönlichen Eigentumsschaden, zusätzlich für den Todes - und Invaliditätsfall. Sie gewährt Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Seitenroda.

**§ 17
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2013 außer Kraft.

Seitenroda, 28.01.2015


.....
Werner Klüger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

vom 28.01.2015 bis 05.02.2015 an der amtlichen Verkündungstafel der Gemeinde Seitenroda gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Seitenroda

ausgegangen: 28.01.2015

abgenommen: 05.02.2015

